



Zweckverband Schutz und Rettung oberes Furttal

Vereinbarung

zwischen

Politische Gemeinde Buchs ZH

Politische Gemeinde Dällikon ZH

Politische Gemeinde Regensdorf ZH

Totalrevision 2008

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenschluss und Zweck	3
Art. 1	Zusammenschluss	3
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz	3
Art. 3	Zweck	3
II.	Organisation	3
Art. 4	Zweckverbandsorgane	3
A	Die Stimmberechtigten	3
Art. 5	Stimmrecht	3
Art. 6	Verfahren	3
Art. 7	Zuständigkeit	3
Art. 8	Initiativen	4
Art. 9	Zustandekommen von Initiativen	4
Art. 10	Einreichung von Initiativen	4
Art. 11	Die Verbandsgemeinden	4
Art. 12	Die Gemeinderäte	4
Art. 13	Beschlussfassung	5
B	Die Steuerungskommission	5
Art. 14	Zusammensetzung/Wahl/Konstituierung	5
Art. 15	Ständige Aufgaben und Befugnisse	5
Art. 16	Finanzbefugnisse	6
Art. 17	Kompetenzdelegation	6
Art. 18	Geschäftsordnung	6
C	Rechnungsprüfungskommission	6
Art. 19	Zuständigkeit	6
III.	Eigentum und Zweckverbandshaushalt	6
A	Eigentumsverhältnisse	6
Art. 20	Material und Fahrzeuge	6
Art. 21	Gebäude	6
B	Kostentragung	7
Art. 22	Unterhalt und Miete der Anlagen und Einrichtungen	7
Art. 23	Kostenteiler	7
Art. 24	Neubauten und Erneuerungen	7
C	Haushaltsführung, Verwaltung und Personal	7
Art. 25	Budgetierung	7
Art. 26	Rechnung	7
Art. 27	Finanzierung	7
Art. 28	Rechnungsführung und Zivilschutzstelle	8
Art. 29	Übriges Personal	8
IV.	Haftung	8
Art. 30	Zweckverbandshaftung	8
V.	Kündigung, Auflösung, Liquidation	8
Art. 31	Kündigung	8
Art. 32	Auflösung	8
Art. 33	Liquidation	8
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Art. 34	Übergangsbestimmungen	9
Art. 35	Inkrafttreten	9

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zusammenschluss

Die politischen Gemeinden Buchs ZH, Dällikon ZH und Regensdorf ZH bilden unter der Bezeichnung „Zweckverband Schutz und Rettung oberes Furttal“ auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz befindet sich bei der Gemeindeverwaltung, wo die Rechnung geführt wird.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Zivilschutzorganisation. Im Weiteren bildet und betreibt er einen gemeinsamen Führungsstab, welcher in erster Linie aus Fachpersonen besteht.

Deren Aufgabenbereiche richten sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

II. Organisation

Art. 4 Zweckverbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Steuerungskommission
4. die Rechnungsprüfungskommission

A Die Stimmberechtigten und die Verbandsgemeinden

Art. 5 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 6 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 7 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. Einreichung von Initiativen

2. Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung dieser Vereinbarung und die Auflösung des Verbandes
3. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000.— oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.—

Art. 8 Initiativen

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 9 Zustandekommen von Initiativen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 10 Einreichung von Initiativen

Die Initiative ist dem Verbandsvorstand schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Art. 11 Die Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Vereinbarung
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
3. die Auflösung des Verbandes
4. Abrechnungen über Investitionen, soweit die Ausgabenkredite von den Verbandsgemeinden beschlossen wurden

Art. 12 Die Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der Zweckverbandsgemeinden beschliessen auf Antrag der Steuerungskommission über:

1. den Voranschlag
2. die Abnahme der Jahresrechnung
3. die Beschlussfassung über neue im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben über Fr. 150'000.— bis Fr. 800'000.— und jährlich wiederkehrende Ausgaben Fr. 30'000.— bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck
4. die Beschlussfassung über neue im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben über Fr. 5'000.— bis Fr. 800'000.— und über jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 2'000.— bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck
5. die Bewilligung neuer Stellen

6. den Erlass eines Reglementes über die Entschädigung der Steuerungskommission, deren Sekretär oder Sekretärin und den Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin sowie der Kader und übrigen Angehörigen der Dienste des Bevölkerungsschutzes
7. die Wahl der Mitglieder der Steuerungskommission gemäss Art. 14 und des Führungsstabes

Art. 13 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Zweckverbandsvereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden

B Die Steuerungskommission

Art. 14 Zusammensetzung / Wahl / Konstituierung

Die Steuerungskommission besteht aus 6 Mitgliedern. Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt 1 Mitglied aus seiner Mitte. Der Gemeinderat Regensdorf wählt zusätzlich 1 Mitglied aus dem Gemeindegebiet, welches nicht dem Zivilschutz oder dem Führungsstab angehören darf. Der Kommandant der Zivilschutzorganisation und der Chef Führungsstab gehören der Steuerungskommission von Amtes wegen an und sind nicht stimmberechtigt.

Die Steuerungskommission konstituiert sich selbst, wobei ein Mitglied eines Gemeinderates den Vorsitz hat. Als Sekretär oder Sekretärin amtiert der Leiter oder die Leiterin der Zivilschutzstelle. Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 15 Ständige Aufgaben und Befugnisse

Die Steuerungskommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Zweckverbandes
2. Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften in der Zuständigkeit der Gemeinderäte und der Stimmberechtigten
3. Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Gemeinderäte
4. Abschluss von entsprechenden Versicherungen
5. Vertretung des Zweckverbandes gegenüber Dritten
6. Erlass von Vorschriften über die Organisation (Gliederung, Bestand und Ausbildung) des Zivilschutzes sowie des Führungsstabes
7. Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung
8. Erlass von Reglementen und Funktionsbeschrieben
9. Ernennung der Funktionsträger des Zivilschutzes und des Führungsstabes
10. Anstellung und Entlassung des Personals im Rahmen des Stellenplans
11. Einteilung, Beförderung und Entlassung von Kaderangehörigen des Zivilschutzes
12. Verwarnung und Verzeigung von Angehörigen des Zivilschutzes
13. Erstattung eines jährlichen Geschäftsberichtes an die Gemeinderäte
14. Wahl von Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht des Zivilschutzes ergeben
15. Regelung der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft
16. Genehmigung des Ausbildungstableaus
17. Besorgung aller übrigen Aufgaben des Zweckverbandes, die nicht einem anderen Organ übertragen sind

Art. 16 Finanzbefugnisse

Der Steuerungskommission steht der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind, zu. Sie kann diese Kompetenzen dem Kommandanten der Zivilschutzorganisation übertragen.

Die Steuerungskommission entscheidet über im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:

- Einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.— im Einzelfall, jedoch maximal Fr. 15'000.— pro Jahr.
- Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 2'000.— im Einzelfall, jedoch maximal Fr. 6'000.— pro Jahr

Art. 17 Kompetenzdelegation

Die Steuerungskommission kann bestimmte Aufgaben und Geschäftszweige einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Die Überprüfung von Anordnungen von einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Steuerungskommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Deren Entscheide sind innert 30 Tagen mit Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf anfechtbar.

Art. 18 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Steuerungskommission richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

Die Akten des Zweckverbandes werden von der Gemeinde aufbewahrt, welche die Rechnung führt.

C Rechnungsprüfungskommission**Art. 19 Zuständigkeit**

Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich wie diejenige der Oberstufenschulgemeinde Buchs-Dällikon-Regensdorf zusammen.

III. Eigentum und Zweckverbandshaushalt**A Eigentumsverhältnisse****Art. 20 Material und Fahrzeuge**

Das gesamte im Zeitpunkt der Zweckverbandsgründung in den Gemeinden vorhandene Material des Zivilschutzes (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) geht ins Eigentum des Zweckverbandes über und wird von diesem unterhalten und gegebenenfalls erneuert. Vorbehalten bleiben Veränderungen in der Materialzuteilung durch die übergeordneten Stellen.

Art. 21 Gebäude

Die bestehenden Anlagen und Gebäude des Zivilschutzes bleiben im Eigentum der Standortgemeinden.

B Kostentragung

Art. 22 Unterhalt und Miete der Anlagen und Einrichtungen

Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen (Räumlichkeiten, für welche vom Bund Beiträge entrichtet werden), die der Zivilschutzorganisation dienen, auf. Den Eigentümern wird keine Miete entrichtet. Einnahmen aus der Vermietung solcher Zivilschutzräume fallen, mit Ausnahme bei militärischen Belegungen, dem Zweckverband zu.

Art. 23 Kostenteiler

Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für Investitionen und Betrieb werden jährlich auf die Gemeinden aufgeteilt, und zwar:

- $\frac{1}{4}$ nach dem arithmetischen Mittel der berechtigten Steuerkraft pro Einwohner von drei aufeinander folgenden Jahren, beginnend vier Jahre vor Beginn des Rechnungsjahres
- $\frac{1}{4}$ nach der Anzahl Einwohner am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres
- $\frac{1}{2}$ nach der GVZ-Versicherungssumme am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

Der Kostenverleger des Budgets hat die Basiszahlen des zu budgetierenden Rechnungsjahres zu enthalten.

Beispiel: Voranschlag 2004 und Jahresrechnung 2004: Einwohner per 1. Januar 2003, GVZ-Gebäudeversicherungssumme per 1. Januar 2003, arithmetisches Mittel der Jahre 2000/2001/2002.

Art. 24 Neubauten und Erneuerungen

Die Steuerungskommission bestimmt den Zeitpunkt der Erneuerungen von Anlagen, welche in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Die Zuständigkeit für den Neubau und die Erneuerung der übrigen Anlagen richtet sich nach der Finanzkompetenz-Ordnung gemäss Art. 7, 12 und 16.

Neubauten werden im Eigentum des Zweckverbandes erstellt.

C Haushaltsführung, Verwaltung und Personal

Art. 25 Budgetierung

Die Steuerungskommission stellt den Gemeinderäten den Voranschlag mit Angabe der mutmasslichen Kostenanteile der Gemeinden bis 15. Juli des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres zu.

Art. 26 Rechnung

Die Rechnungsführung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über den Gemeindehaushalt.

Die Jahresrechnung wird den Gemeinderäten bis spätestens 31. Januar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zugestellt.

Art. 27 Finanzierung

Die Steuerungskommission kann Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 28 Rechnungsführung und Zivilschutzstelle

Die Rechnungsführung für den Zweckverband und der Betrieb der Zivilschutzstelle werden im Dienstleistungsverhältnis einer Verwaltung der Verbandsgemeinden übertragen. Bei vorhandenen fachlichen und personellen Verhältnissen ist auch die Übernahme der Aufgabe durch den Zweckverband möglich. Die effektiven Kosten für die Rechnungsführung und die Zivilschutzstelle werden ohne Zuschläge dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bestimmen, welcher Verwaltung die Rechnungsführung und der Betrieb der Zivilschutzstelle übertragen werden. Für die Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses wird eine zweijährige Kündigungsfrist angesetzt.

Art. 29 Übriges Personal

Die nicht in Art. 28 genannten Stellen wie Kommandant der Zivilschutzorganisation, Materialwart etc., können im Dienstleistungsverhältnis einer der Verbandsgemeinden übertragen werden. Bei vorhandenen fachlichen und personellen Verhältnissen ist auch die Übernahme der Aufgabe durch den Zweckverband möglich. Die effektiven Personal- und Arbeitsplatzkosten werden ohne Zuschläge in Rechnung gestellt. Die Stellen können auch an Drittfirmen im Mandatsverhältnis vergeben werden.

IV. Haftung**Art. 30 Zweckverbandshaftung**

Für die von den Zweckverbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten und die durch sie verschuldeten Schäden haftet der Zweckverband. Er hat sich dazu zu versichern.

V. Kündigung, Auflösung, Liquidation**Art. 31 Kündigung**

Die Verbandsgemeinden können erstmals ab dem Jahr 2006 unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Anspruch auf eine Entschädigung besteht nur bei einer Totalliquidation gemäss Art. 33.

Art. 32 Auflösung

Durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden kann der Zweckverband jederzeit aufgelöst werden.

Art. 33 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinde aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Der Liquidationsplan ist durch die Steuerungskommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher beteiligter Gemeinden.

Die Verteilung des vorhandenen gemeinsamen Zivilschutzmaterials hat zudem unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts zu erfolgen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Übergangsregelung

Die Steuerungskommission bestimmt, auf welche Termine Dienste des Bevölkerungsschutzes der gemeinsamen Leitung des Zweckverbandes unterstellt werden.

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Zweckverbandsvereinbarung tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Steuerungskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.